BENUTZUNGSORDNUNG

für das Haus der Jugend in Burgdorf, für dessen Nebenstelle und die Jugendräume in den Stadtteilen der Stadt Burgdorf

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 in der Neufassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 26.02.1981 die folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1
Ziele

Die Stadt Burgdorf betreibt das Haus der Jugend in der Kernstadt, die Nebenstelle im Ortsteil Ramlingen-Ehlershausen sowie die Jugendräume in den Ortsteilen als Jugendfreizeiteinrichtungen mit dem Ziel, Freizeitangebote zu fördern und Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche zu leisten.

§ 2
Benutzer

1. Die Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Burgdorf stehen für eigene Angebote des Stadtjugendamtes sowie für Veranstaltungen von Jugendgemeinschaften, die im Sinne der gesetzlichen Richtlinien als förderungswürdig anerkannt sind, zur Verfügung.

2. Darüber hinaus können für diesen Zweck nicht benötigte Räume überlassen werden an:

   a) Organisationen, die kulturellen, sportlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,

   b) sonstige Benutzer.

   Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. Die Öffnungszeiten werden durch den Stadtdirektor nach Anhörung des Jugendwohlfahrtsausschusses festgelegt.

   Über Ausnahmen entscheidet der Stadtdirektor unmittelbar.

§ 3
Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Heimleiter bzw. ein Beauftragter der Stadt Burgdorf aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu gestatten. Dieses gilt auch für Einzelveranstaltungen. Sie sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Hausordnung zu erteilen.

2. Das Mitbringen und der Ausschank von Alkohol ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtdirektor.

§ 4
Antrag

1. Über eine Nutzung von Räumen in den Jugendfreizeiteinrichtungen wird auf schriftlichen Antrag entschieden. Der Antrag soll Angaben über die beabsichtigte Dauer der Nutzung, deren Zweck und die erwartete Teilnehmerzahl sowie die Namen der Aufsichtspersonen enthalten. Die benötigten Räume und etwaige zusätzliche Einrichtungen sind genau anzugeben. Der Antrag ist an die Stadt Burgdorf zu richten. Er soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin gestellt werden.

2. Der Antrag kann sich sowohl auf eine einmalige als auch auf regelmäßige Nutzung erstrecken.

§ 5
Genehmigung

1. Über den Antrag entscheidet der Stadtdirektor. Liegen mehrere Anträge auf Nutzung von Räumlichkeiten vor, wird gemäß der Einteilung der Gruppen und Organisationen im § 2 entschieden.

2. Die Überlassung von Räumen kann abgelehnt, eingeschränkt oder widerrufen werden.

3. Ein Antrag ist abzulehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass

   a) die geplante Veranstaltung der Zweckbestimmung der Einrichtung zuwiderläuft oder

   b) durch die geplante Veranstaltung andere Veranstaltungen gestört werden oder

   c) die notwendige Aufsicht nicht gewährleistet ist.

4. Der Stadtdirektor kann in einzelnen Fällen die Nutzung durch Gruppen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten und ohne Anwesenheit von Beauftragten des Jugendamtes in der Jugendfreizeiteinrichtung zulassen.

§ 6
Nutzungsbedingungen

1. Die Nutzung der Jugendfreizeiträume erfolgt in gegenseitiger Rücksichtnahme.

2. Vor Beginn jeder Nutzung hat sich der Benutzer zu vergewissern, dass sich die ihm überlassenen Räumlichkeiten in verkehrssicherem Zustand befinden. Etwaige Mängel sind dem Heimleiter unverzüglich mitzuteilen. Dieses bezieht sich auch auf die Einrichtungsgegenstände.

3. Die überlassenen Räume stehen im allgemeinen frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung und werden in der Regel nicht länger als bis 22.00 Uhr überlassen.

4. In die Räume dürfen nur soviel Besucher eingelassen werden, wie Gestühl vorhanden ist.

5. Falls bei Veranstaltungen Personal benötigt wird, (z.B. für Kartenverkauf, Programmverkauf, Einlasskontrolle) hat es der Benutzer selbst zu stellen.

6. Um- und Aufbau der Saaleinrichtung (Bühne, Gestühl) hat der Benutzer in Absprache mit dem Heimleiter selbst vorzunehmen.

7. Die Garderobe für den Saal wird vom Benutzer betrieben. Für mitgebrachte Gegenstände einschließlich Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung.

8. Nach Beendigung der Nutzung hat der Benutzer die ihm überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände nebst Schlüsseln unverzüglich in ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand zurückzugeben. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Heimleiter zu melden.

9. Der Benutzer haftet für sämtliche Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit den von ihm durchgeführten Veranstaltungen stehen.

l0. Der Benutzer hat die nachbarschützenden Vorschriften sowie diejenigen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 7
Gebühren

Für die Nutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen wird von den Benutzern nach § 2 ein Benutzungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Gebührensatzung für die Jugendfreizeiteinrichtungen ergibt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach der Veröffentlichung in Kraft.

Burgdorf, den 26.02.1981

STADT BURGDORF

(Günter Schröer)
Bürgermeister

(Horst Bindseil)
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 12 vom 19.03.1981